

Handlungsleitfaden zur Auszahlung des Begrüßungsgeldes für Neugeborene in der Mittelstadt St. Ingbert

Der Stadtrat St. Ingbert hat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2007 / 2008 beschlossen, ein einmaliges Begrüßungsgeld an Neugeborene auszus zahlen. Während der Beratungen zum Haushalt 2015 / 2016 wurde der Betrag angepasst. Die Gewährung wird intern nach folgenden Bestimmungen geregelt:

1. Zweck der Förderung

Besonders vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist es ein erklärtes Ziel der Stadt, die Wohnstadt St. Ingbert für junge Familien noch attraktiver zu machen und langfristig an den Standort zu binden. Ein Begrüßungsgeld für Neugeborene soll diesem Bestreben ein Stück näher kommen.

2. Gegenstand, Zeitraum und Höhe der Förderung

Neugeborene, die ab dem 01.01.2016 geboren sind, erhalten ein einmaliges Begrüßungsgeld in Höhe von 100,00 €.

3. Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung

Für den Erhalt des Begrüßungsgeldes ist Voraussetzung, dass der sorgeberechtigte Elternteil in der Stadt St. Ingbert wohnt und mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

4. Erhalt des Begrüßungsgeldes

Die Anspruchsberechtigten werden die durch einen Abgleich mit dem Melderegister ermittelt. Eine Einladung zur Veranstaltung für die Überreichung des Begrüßungsgeldes durch den Oberbürgermeister wird dann von der Verwaltung den anspruchsberechtigten Eltern oder Elternteile zugesandt.

Eltern oder Elternteile, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen können, haben Gelegenheit bis 3 Wochen nach der Veranstaltung einen individuellen Termin zur Abholung des Begrüßungsgeldes zu vereinbaren. Spätere Rückmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

5. Auszahlung

Das Begrüßungsgeld wird in einer Informationsmappe mit allgemeinen Informationen zur Stadt St. Ingbert, verschiedenen Institutionen und relevanten Angeboten in bar ausgezahlt.

6. Ausnahmen

Über Ausnahmen, z.B. in Adoptionsangelegenheiten, Tod des Kindes o.Ä. entscheidet der Oberbürgermeister im Einzelfall.

7. Freiwilligkeit der Leistungen

Das Begrüßungsgeld ist eine freiwillige Leistung der Stadt St. Ingbert. Es besteht daher kein Anspruch auf Auszahlung.